

**Kontaktstelle:**

Tel: 031 633 76 76

Fax: 031 633 76 25

**Kontaktstelle:**

Tel: 031 633 47 23

Fax: 031 633 54 60

**Kontaktstelle:**

Tel: 031 633 79 21

Fax: 031 633 79 09

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- GV Kirche / Bestattung

---

## Information

### Islamkonforme Bestattungen im Kanton Bern

#### Einleitung

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist im Kanton Bern eine Aufgabe der Gemeinden (Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes)<sup>1</sup>. Der Kanton erlässt einzig die nötigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Diese sind in der Kantonalen Bestattungsverordnung<sup>2</sup> geregelt.

Die Gemeinden haben eine weitreichende Autonomie in der Ausgestaltung des Begräbniswesens. Sie haben aber die in der Bundesverfassung<sup>3</sup> verankerten Grundrechte zu beachten, insbesondere die Achtung der Menschenwürde und den daraus abgeleiteten Anspruch auf ein schickliches Begräbnis (Art. 7 BV), das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).

Aus einer Bundesgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1999 (BGE 125 I 300) kann keine Verpflichtung der Gemeinden abgeleitet werden, Personen muslimischen Glaubens spezielle Bestattungen zu ermöglichen. Allerdings empfiehlt der jüngste Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz<sup>4</sup> mit Hinblick auf die muslimische Bestattungspraxis den Dialog mit muslimischen Gemeinschaften und bestätigt, dass dieser Dialog zu bewährten Kompromisslösungen führt.

#### Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Vorgaben empfiehlt der Kanton Bern den Gemeinden, muslimischen Einwohnern und Einwohnerinnen folgendes zu ermöglichen:

- **Erdbestattung (keine Feuerbestattung) auf einem besonderen Abteil des öffentlichen Friedhofs, wobei die Abgrenzung nur angedeutet werden muss**
- **Ausrichtung der verstorbenen Person in Richtung Mekka<sup>5</sup>**
- **Kein christliches Grabeszeichen (Kreuz)**
- **Sofern eine Bestattung auf einem besonderen Abteil des eigenen öffentlichen Friedhofes nicht möglich ist, empfiehlt der Kanton, frühzeitig regionale Lösungen (z.B. Sitzgemeindemodell, Gemeindeverband, etc.) zu prüfen**
- **Rituelle Waschungen sollten in der Regel in Spitälern oder bei den Bestattungsinstituten erfolgen. Es ist nicht notwendig, neue Einrichtungen für Waschungen zu erstellen**

---

<sup>1</sup> PolIG; BSG 551.1

<sup>2</sup> BestV; BSG 811.811

<sup>3</sup> BV; SR 101

<sup>4</sup> <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/news/2013/2013-05-08/ber-d.pdf> (Stand 27.08.2015)

<sup>5</sup> Auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht gegen Mekka gerichtet.

- **Suchen Sie das Gespräch mit einer Kontaktperson der Trauerfamilie oder des Bestattungsinstitutes; erfahrungsgemäss lassen sich dabei Wege finden, die Wünsche muslimischer Trauerfamilien mit den bestehenden Reglementen zu vereinbaren**

Im Übrigen sind die geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofswesen massgebend, insbesondere folgende:

- **Eine ewige Grabesruhe kann nicht gewährt werden. Die minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre (Art. 6 Abs. 2 BestV). Eine allfällige längere Frist richtet sich nach kommunalem Recht**
- **Verstorbene können frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden (Art. 4 Abs. 1 BestV). Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Kantonsarztamt (Art. 4 Abs. 2 BestV). Vorbehalten bleiben allfällige Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen**
- **Die Erdbestattung hat zwingend in einem Sarg zu erfolgen. Verstorbene können im Sarg in ein Tuch gehüllt werden**

Diese Empfehlungen werden von den drei Landeskirchen unterstützt. Bei allfälligen Fragen besteht die Möglichkeit, bei Gemeinden Erkundigungen einzuholen, die bereits muslimische Gräberfelder führen. Folgende Verwaltungen geben gerne Auskunft:

Stadt Bern  
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün  
Bremgartenfriedhof  
Murtenstrasse 51  
3008 Bern  
Tel. 031 381 04 04

Stadt Thun  
Tiefbauamt  
Industriestrasse 2  
Postfach 145  
3602 Thun  
Tel. 033 225 83 63